

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2001 (S/2001/1072)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mahmoud Kassem, den Vorsitzenden der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4441. Sitzung am 19. Dezember 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. November 2001 (S/2001/1072)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁷:

"Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, dass die Plünderung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo unvermindert anhält. Der Rat verurteilt entschieden diese Aktivitäten, die den Konflikt in dem Land andauern lassen, die wirtschaftliche Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo hemmen und das Leid der Bevölkerung des Landes verschlimmern, und bekräftigt die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen.

Der Rat betont,

- dass keine externen Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehenden Gruppen oder Einzelpersonen auf Kosten der Demokratischen Republik Kongo von der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes profitieren dürfen;
- dass die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo weder für Staaten noch für irgendwelche Gruppen oder Einzelpersonen als Anreiz zur Verlängerung des Konflikts dienen dürfen;
- dass externe Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehende Gruppen oder Einzelpersonen die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht zur Finanzierung des Konflikts in dem Land verwenden dürfen;
- dass die Ressourcen auf rechtmäßige Weise und auf fairer kommerzieller Grundlage auszubeuten sind, damit sie dem Land und seiner Bevölkerung zugute kommen.

Der Rat dankt der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo für ihre Empfehlungen zu den institutionellen, finanziellen und technischen Aspekten der Frage und für ihren Rat in Bezug auf die Maßnahmen, die der Rat verhängen könnte. Er bekräftigt seine Unterstützung für die am 10. Juli 1999 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ und bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass die Plünderung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo aufhört, in Unterstützung des Friedensprozesses, sobald feststeht, dass diese Maßnahmen keine ernsthaften und nicht beherrschbaren nachteiligen Auswirkungen auf die katastrophale humanitäre und wirtschaftliche Lage des Landes haben werden.

²¹⁷ S/PRST/2001/39.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Situation in Bezug auf die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo und der Fortsetzung des Konflikts weiter zu beobachten und so den notwendigen Druck aufrechtzuerhalten, um der illegalen Ausbeutung der Ressourcen, einschließlich der Ausbeutung der menschlichen Ressourcen, auf Kosten des kongolesischen Volkes und des Friedensprozesses ein Ende zu setzen.

Nach Anhörung der bei seiner öffentlichen Aussprache am 14. Dezember 2001²¹⁸ geäußerten Auffassungen ersucht der Rat daher den Generalsekretär, das Mandat der Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, an dessen Ende die Sachverständigengruppe dem Rat Bericht erstatten soll. Die Gruppe soll nach drei Monaten einen Zwischenbericht vorlegen.

Die nächsten Berichte der Gruppe sollen die folgenden Angaben enthalten:

- eine Aktualisierung der einschlägigen Daten und eine Analyse weiterer Informationen aus allen in Betracht kommenden Ländern, insbesondere aus denjenigen, die der Gruppe bislang nicht die erbetenen Informationen vorgelegt haben;
- eine Evaluierung der Maßnahmen, die der Rat ergreifen könnte, namentlich der in dem Bericht der Gruppe²⁰¹ und seinem Addendum²¹⁹ empfohlenen Maßnahmen, um zur Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Finanzierung des Konflikts und ihrer möglichen Auswirkungen auf die humanitäre und wirtschaftliche Lage der Demokratischen Republik Kongo;
- Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen, Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ergreifen könnte, um die in dem Bericht und seinem Addendum genannten Probleme anzugehen;
- Empfehlungen zu den Schritten, die die Durchfuhrländer sowie die Endnutzer unternehmen könnten, um zur Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo beizutragen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit allen kongolesischen Akteuren, den staatlichen wie auch den nichtstaatlichen, im gesamten Hoheitsgebiet des Landes ein hohes Maß an Zusammenarbeit aufrechterhält.

Der Rat fordert die in den früheren Berichten der Sachverständigengruppe genannten Regierungen abermals nachdrücklich auf, ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen, mit der Gruppe voll zusammenzuarbeiten und dringend die notwendigen Schritte zu unternehmen, um jeder illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik durch ihre Staatsangehörigen oder andere ihrer Kontrolle unterstehende Parteien ein Ende zu setzen, und den Rat entsprechend zu unterrichten. Der Rat fordert außerdem diejenigen Länder, die der Gruppe die erbetenen Informationen noch nicht vorgelegt haben, dazu auf, dies dringend zu tun."

Auf seiner nichtöffentlichen 4459. Sitzung am 29. Januar 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

²¹⁸ Siehe S/PV.4437.

²¹⁹ S/2001/1072.